



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher, Dr. Stefan Lassnig, und Dr. Renate Graber in dem Beschwerdeverfahren aufgrund der vom Beschwerdeführer ***** gegen die Beschwerdegegnerin Die Presse Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Hainburger Straße 33, 1030 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ eingebrachte Beschwerde aufgrund des Artikels „Höchstgericht verurteilt arbeitsscheuen Richter“, erschienen am 04.11.2013 auf Seite 13 der Tageszeitung „Die Presse“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.06.2014 wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In dem Artikel „Höchstgericht verurteilt arbeitsscheuen Richter“ hat „Die Presse“ am 4. November 2013 über eine Verhandlung, die der Beschwerdeführer als Richter am Landesgericht ***** geleitet hat, sowie über die Konsequenzen berichtet, welche diese Verhandlung für den Beschwerdeführer mit sich brachten.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, der Ablauf der Verhandlung sei nicht korrekt dargestellt, er sei insbesondere als „arbeitsscheuer Richter“ bezeichnet und ihm keine Gelegenheit zu einer Gegenäußerung geboten worden.

Der Senat hält hierzu fest, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 15.11.2012 des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig erkannt worden ist. Der Oberste Gerichtshof hat diesen Schuldspruch mit Beschluss vom 30.09.2013 bestätigt.

Das Landesgericht für Strafsachen hat in seinem Urteil festgestellt, dass der Beschwerdeführer seine Befugnis wissentlich missbraucht hat, indem er in der Verhandlung ohne Anwesenheit eines Rechtsanwaltes auf Seiten der beklagten Partei, ohne Erklärung einer postulationsfähigen Partei und ohne Antrag der klagenden Partei ein Anerkenntnisurteil fällte, einen Verzicht der Parteien auf Rechtsmittel und Urteilsausfertigung protokollierte und ohne vorherige Zustellung des Anerkenntnisurteiles die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit dieses Urteils erklärte.

Das Strafgericht hat in seiner Begründung darauf hingewiesen, dass eine dem Gesetz entsprechende Vorgangsweise dem Beschwerdeführer bedeutend mehr Arbeit gebracht hätte und dass er sich bewusst aus Gründen der Arbeitserleichterung darüber hinweggesetzt hat.

Bei einer derartigen, völlig klaren Sachlage kann der „Presse“ kein Verstoß in Richtung Mängel bei der Wiedergabe und mangelhafter Recherche im Sinne der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) vorgeworfen werden. Dies gilt angesichts der vom Strafgericht ausdrücklich festgestellten persönlichen Motive für das rechtswidrige Verhalten des Beschwerdeführers auch für die im Titel des Artikels in diesem Zusammenhang verwendete Bezeichnung „arbeitsscheu“.

Angesichts der rechtskräftig festgestellten, eindeutigen Sachlage war es in diesem Fall auch nicht (mehr) erforderlich, eine Stellungnahme des Beschwerdeführers vor Veröffentlichung des inkriminierten Artikels einzuholen. Der journalistischen Sorgfalt war Genüge getan.

Da die behaupteten Verstöße gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) nicht vorliegen, ist die Beschwerde gem. § 14 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
04.06.2014